

Stadt Teltow



Der kleine Rechtsweg
durch die Stadt Teltow

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Teltow,

in vielen Bereichen des täglichen Lebens treten für Sie oft Fragen auf, die nicht ohne Kenntnis von gesetzlichen Regelungen zu beantworten sind. Da man aber meistens nicht alle Gesetze und Vorschriften zur Hand hat, soll dieses kleine Informationsblatt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Regelungen zu einzelnen Problemen geben.

Erläuterungen zum vorliegenden Informationsblatt können Sie bei der Stadtverwaltung Teltow, Sachgebiet für Ordnungsangelegenheiten, Potsdamer Straße 47/49, 14513 Teltow, Telefon (03328) 4781230 oder 232 erfragen.

Daneben stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung auch für Fragen zur Verfügung, auf die das vorliegende Informationsblatt nicht eingeht. Bitte wenden Sie sich dann an unsere Zentrale und Bürgerberatung (03328/ 4781 0), welche Sie an das spezielle Fachamt weitervermittelt.

Alle örtlichen Satzungen sind in der Bürgerberatung erhältlich oder können demnächst im Internet unter www.teltow.de eingesehen werden.

Ihr

Thomas Schmidt
Bürgermeister der Stadt Teltow

Impressum

*Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Teltow
Stadtverwaltung Teltow
- Sachgebiet für Ordnungsangelegenheiten
Juli 2005*

Inhaltsverzeichnis

1. Sicherheit und Ordnung im Straßenbereich
 - 1.1 Öffentliche Sicherheit
 - 1.2 Hundehaltung
 - a) Haltung von Hunden
 - b) Führen von Hunden
 - c) Leinenpflicht / Maulkorb
 - d) Anzeige- und Kennzeichnungspflicht
 - 1.3 Verunreinigungsverbote
 - 1.4 Straßenreinigung und Winterdienst
 - 1.5 Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen
 - 1.6 Sondernutzung
2. Schutz vor Lärm
3. Schutz vor Luftverunreinigung
4. Abfallwirtschaft
 - 4.1 Hausmüllentsorgung
 - 4.2 Sperrgut
 - 4.3 Wertstoffe
 - 4.4 Grünabfälle
5. Trinkwasserversorgung / Abwasserbeseitigung
6. Verhalten in der freien Landschaft / Baumschutz
7. Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungen

In den jeweiligen Abschnitten finden Sie neben der sinngemäßen Wiedergabe der einzelnen Regelungen, die Bezeichnung der zugehörigen Rechtsvorschrift als Abkürzung.

1. Sicherheit und Ordnung im Straßenbereich

1.1 Öffentliche Sicherheit im Straßenbereich/Schutzvorkehrungen

- Grabungen und andere bauliche Maßnahmen bzw. Veränderungen an Straßen und Wegen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers oder- Eigentümers - § 4 Abs.3 Nr.8 StadtO
- Schachtungen und Aufschüttungen im Straßenbereich und- Umfeld müssen verkehrssicher sein - § 8 OWVO
- Einrichtungen und Pflanzungen im Straßenbereich bzw. in Grünanlagen dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden - § 4 Abs.3 Nr.1, 2,4 StadtO
- Plakatschläge o. ähnliche Informationsträger an öffentlichen Bäumen, Schaltschränken, Lichtmasten usw. sind verboten - § 4 Abs.3 Nr.7 StadtO
Plakattafeln im Straßenbereich sind Sondernutzungen
- Es ist verboten das Erscheinungsbild einer Sache durch Farbe etc. zu verändern - § 4 Abs.3 Nr.2a StadtO
- Hindernisse im Verkehrsraum sind von dem jeweils Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen - § 32 Abs.1 StVO
- In den Verkehrsraum ragende Teile von Grundstücksbewuchs (Hecken, Äste etc.) sind so zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden - § 10 Abs.3 StadtO
- Zäune und andere Einfriedungen sowie Gegenstände oder Bauteile unmittelbar an oder über Wegen müssen verkehrssicher aufgestellt bzw. angebracht sein (z.B. Blumentöpfe, Dachziegel usw.) - § 10 Abs.2 StadtO
- Hausgrundstücke bzw. Wohnblöcke sind mit einer Hausnummer zu versehen, diese muss von der Straße aus gut erkennbar sein - § 10 Abs.4 StadtO
- Tätigkeiten mit offenem Feuer auf den Straßen und öffentlichen Anlagen / Plätzen / bedürfen einer Genehmigung - § 9 Abs.2 StadtO
- Öffentliche Straßen mit Erde zu verfüllen oder anderer Stoffe aufzubringen (z.B. Laub, Rasenschnitt, Unkraut, Mutterboden usw.) ist verboten - §4 Abs.3 Nr. 9 StadtO
- Ausnahmen hierzu sind nach Genehmigung (Bauamt der Stadt Teltow) möglich

1.2 Hundehaltung

a) Halten von Hunden

- Das unbeaufsichtigte Umherlaufen von Hunden außerhalb von Gebäuden und eingezäunten Grundstücken ist nicht zulässig - § 1 Abs.1 HundehV
- Gefährliche Hunde müssen haftpflichtversichert sein. Es besteht eine Nachweispflicht.

b) Führen von Hunden

- Der Hundeführer muss hierzu körperlich und geistig in der Lage sein. Bei sogenannten gefährlichen Hunden muss er das 18. Lebensjahr vollendet haben - § 2 Abs.1 HundehV

c) Leinenpflicht / Maulkorb

Wo? § 3a Abs.1StadtO i.v.m. § 3 HundehV

- Teltower Altstadt, Wohngebiete, Ortsdurchfahrten, verkehrsberuhigte Bereiche, Veranstaltungen usw.
- Gefährliche Hunde müssen ständig an einer 2m langen reißfesten Leine geführt werden - § 3 Abs.1 HundehV

- Maulkorbpflicht gilt in Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden - § 3 Abs.3 *HundehV*
- Ein Mitnahmeverbot gilt auf Kinderspielflächen, Liegewiesen, Badeanstalten - § 4 Abs.1 *HundehV*

d) Anzeige und Kennzeichnungspflicht

- Jeder Halter eines Hundes von 40cm Risthöhe o. 20kg Gewicht hat die Pflicht diesen der Ordnungsbehörde anzuzeigen
- Erforderlich hierfür sind Anmeldeformular, Führungszeugnis und Chipnummer - § 6 Abs.1 *HundehV*

Eine Liste der als zu klassifizierenden gefährlichen Hunde liegt im Ordnungsamt der Stadt Teltow aus.

1.3 Verunreinigungsverbote

- Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Unrat, Papier und sonstigen Resten verunreinigt werden - § 6 Abs.1 *StadtO*
- Dies gilt ebenso für die Stellplätze der Wertstoffsammelbehälter - § 6 Abs.5 *StadtO*
- Hundekot auf Wegen ist vom Hundeführer selbst zu beseitigen - § 8 *StadtO*
- Autowäsche auf Straßen ist verboten - § 7 *StadtO*
- Sonstige Arbeiten im öffentlichen Straßenbereich sind ausschließlich zur Pannenbehebung zulässig - § 3 *SNS*
- In öffentlichen Anlagen sind Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen untersagt - § 4 Abs.1 und § 7 *StadtO*

1.4 Straßenreinigung und Winterdienst

- Der Anlieger ist in der Zeit von 6 – 18 Uhr zur Reinigung der Geh- und Radwege sowie sonstiger Freiflächen vor seinem Grundstück verpflichtet. Für die Fahrbahn gilt dies nur, wenn sie nicht von der Stadt gereinigt wird - § 4 Abs.1 Nr.1 *StRS*
- Auf den zu reinigenden Flächen angefallenes Herbstlaub ist zusammenzutragen und für die Abholung bereitzustellen - § 4 Abs.1 Nr.2 *StRS*
- Der Anlieger ist im Winter verpflichtet, die vor dem Grundstück befindlichen Gehwege und Bürgersteige unverzüglich zu räumen und seiner Streupflicht nach zu kommen (von 7 bis 20 Uhr). Bei einsetzendem Schneefall nach 20 Uhr hat eine Beseitigung bzw. Räumung Werktags bis 7 Uhr zu erfolgen, am Wochenende bis 9 Uhr des nächsten Tages - § 4 Abs.1 Nr.3 *StRS*
- Die Aufgaben der Stadt zur Straßenreinigung und zum Winterdienst sind in der Straßenreinigungssatzung geregelt - § 2 *StRS*

1.5 Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen

- Das Parken mit Kfz auf Bürgersteigen, Gehwegen und Radwegen ist untersagt (Ausnahme: blaues Gebotszeichen „Gehwegparken erlaubt“) - § 12 Abs.4 S.1 *StVO*
- Das Parken mit Kfz auf öffentlichen Grünflächen ist nicht gestattet - § 4 Abs.1 und 2 S.1 *StadtO*
- Auf zum Straßengrundstück gehörenden Flächen (z.B. Baumreihen, Zwischenflächen zw. Bordsteinen und angelegten Gehwegen) ist das Parken mit PKW und LKW nicht zulässig (Ausnahme: Seitenstreifen) - § 20 Abs.2 *BbgStrG*, § 12 Abs.4 S.1 *StadtO*

- Das Abstellen von ganz oder vorübergehend stillgelegten oder fahruntauglichen Kfz ist in den Siedlungsgebieten in öffentlichen Bereichen verboten - § 4a Abs.1 Stadt

1.6 Sondernutzungen

- Das Lagern von Baustoffen, das Abstellen von Maschinen und Gegenständen, das Aufstellen von Werbeanlagen und andere verkehrsfremde Nutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind Sondernutzungen. Diese sind grundsätzlich erlaubnis- und gebührenpflichtig - § 1 Abs.3 SNS § 3 Abs.1 SNS i.v.m. SonGebS
- Für Anlieger ist es allg. zulässig, vorübergehende (bis zu 3 Tagen) angelieferte Bau- o. Heizstoffe zu lagern (Verkehr darf nicht behindert werden) bzw. Sperrgut, Mülltonnen, Sammelgut usw. zur Abfuhr bzw. Entleerung herauszustellen - § 1 Abs.2 SNS

2. Schutz vor Lärm

- An Sonn- und Feiertagen sind alle Arbeiten nicht gestattet, die die öffentliche Ruhe stören können - § 3 FTG
- Verboten ist der Gebrauch motorbetriebener Rasenmäher an Werktagen von 20 – 7 Uhr (Ausnahme Maschinen mit Umweltzeichen von 22 – 7 Uhr) - § 7 Abs.1 Nr.1 Geräte- und MaschinenlärmschutzVO
- Der Gebrauch von Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Sammler ist an Werktagen von 7 – 9 Uhr, 13 – 15 Uhr, 17 – 20 Uhr (Ausnahme Maschinen mit Umweltzeichen) nicht gestattet - § 7 Abs.1 Nr.1 Geräte- und MaschinenlärmschutzVO
- Die gesetzliche Nachtruhe liegt in der Zeit von 22 – 6 Uhr - § 10 Abs.1 LImSchG
- Altglascontainer in Wohngebieten dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit benutzt werden - § 8 Abs.2 S.2 AbfES, § 117 Abs. OwiG, § 10 Abs.1 LImSchG
- Einwurfzeiten allg.: Montag bis Freitag von 9 – 13 Uhr und von 15 – 19 Uhr und Samstag von 9 – 13 Uhr - § 6a Abs.1 StadtO
- Tonwiedergabegeräte sind nur so laut zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden - § 11 Abs.1 und 2 LImSchG
- Allg. Sperrzeit von Gaststätten: 4 – 6 Uhr; in den Nächten von Sa. zu So. von 5 – 6 Uhr - § 1 SperrzV
- Technischer Lärm (Gewerbebetrieb, Baustellen, Anlagen) wird vom Amt für Immissionsschutz überwacht: Tel.03381 / 397394

3. Schutz vor Luftverunreinigung

- In Feuerungsanlagen (Öfen) dürfen nur die jeweils zugelassenen Brennstoffe verbrannt werden (z.B. Kohle) - § 3 Abs.1 BImSchG
- Abfallbeseitigung durch Verbrennen ist verboten. Dies gilt auch für Gartenabfälle - § 27 BbgAbfG
- Das Verbrennen und Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, wenn Allgemeinheit sowie Nachbarschaft hierdurch gefährdet oder belästigt werden - § 7 Abs.1 LImSchG
Ausnahme: Verbrennen von naturbelassenem Holz ist zulässig wenn:
 - Die Feuerstelle gelegentlich betrieben wird

- *1m x 1m umfasst*
 - *sich niemand mehr als nur geringfügig belästigt fühlt*
- Betrieben werden darf sie nicht:
- *bei Regen und starkem Wind*
 - *ab Waldbrandwarnstufe II*
 - *mit Rauchentwicklung*

4. Abfallwirtschaft

4.1 Hausmüllentsorgung

- Die Entsorgung erfolgt durch den Betrieb für Abfallwirtschaft des Landkreises Potsdam - Mittelmark - § 2 Abs.1 AbfES
- APM Tel. 033843 / 30614 oder 30631
- Die Ausstattung mit den erforderlichen Behältnissen erfolgt auf Anmeldung beim APM. Abgerechnet wird mit Hilfe von elektronischen Datenträgern - § 16 AbfES
- Die Entleerung erfolgt im festgelegten Turnus (14 - tägig) - § 18 AbfES
- Behälter bis 240 l müssen ab 6 Uhr bereit gestellt werden - § 19 AbfES

**Wertstoff- Kundenberatungszentrum der APM,
Ruhlsdorfer Straße 100 Tel. 03328 / 336862
Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag
 8.30. bis 17.00 Uhr
 Samstag
 8.30 bis 12.00 Uhr**

4.2 Sperrgut u.a.

- Sperrgut, Schrott etc. wird nach Aufforderung (Bestell- Postkarte) vom APM abgeholt - § 15 AbfES
- Gleiches gilt für Elektrogeräte, Kühlgeräte und Waschmaschinen - § 13 AbfES
- Bereitstellung erfolgt frühestens am Vorabend (19 Uhr) bis spätestens 6 Uhr am Abholtag - § 6a Abs.3 StadtO i.v.m. § 15 Abs.3 und § 13 Abs.2 AbfES

4.3 Wertstoffe

- Altglas kann zu den öffentlichen Altglassammelbehältern gebracht werden - § 8 AbfES
- Kunststoffverpackungen sowie Altpapier in Neubaugebieten zu den Sammeltonnen, bei Hausgrundstücken Kunststoff in den gelben Sack und an den Abholtagen vor das Grundstück stellen - § 9 AbfES
- Altpapier in die dafür vorgesehene Tonne - § 9 und § 7 AbfES
- Autowracks, Bauabfälle, Erdstoffe usw. sind in den dafür bereitgestellten Entsorgungsanlagen zu entsorgen (s. Anlage Entsorgungssatzung)

4.4 Grünabfälle

- Grünabfälle bis max. 30kg müssen bis 6 Uhr am Abholtag bereitgestellt werden. Diese können auch kompostiert werden - § 10 Abs.3 AbfES
- Laubsäcke erhalten Sie gegen Gebühr in der Stadtverwaltung Teltow (Kasse; Amt 2)

5. Trinkwasserversorgung / Abwasserbeseitigung

- Grundsätzlich erfolgt diese durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“, andernfalls sind Eigenversorgungsanlagen erforderlich
- § 2 Abs.1 Bst. a) *VerbandsS*, § 1 Abs. 1 *EWS*
- Angefallenes Schmutzwasser ist über die Kanalisation o. mittels Grundstückswasseranlagen zu beseitigen - § 2 Abs. 1 Bst b) *VerbandsS*, § 1 Abs.1 *EWS*
- Das Ausschütten von Schmutzwasser auf Straßen, Wegen und Grünflächen oder das unbefugte Einleiten in das öffentliche Kanalnetz ist nicht gestattet
- § 6 Abs.1 Nr.2 *StadtO*
- Das Ablassen oder Abpumpen von häuslichem Abwasser (insbesondere Fäkalien) aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig - § 1 Abs. 3 *GES*

6. Verhalten in der Freien Natur / Baumschutz

- Hunde sind im Wald an der Leine zu führen. Ansonsten sind sie in freier Landschaft dort an der Leine zu führen, wo dies durch amtliche Schilder angeordnet ist - § 19 Abs.5 *LwaldG*, § 22 *BbgJagdG*
- Das Reiten ist im Wald nur auf markierten Reitwegen zulässig. Auf Wanderwegen und in oder freien Landschaften ist es verboten - *Reit AO* § 51 Abs. 3 *Bbg NatSchG*
- Das Beseitigen und Ausästen von Bäumen ist nur mit Genehmigung zulässig - § 6 *BaumSchG*

7. Gesetzliche Grundlagen (VO, Satzungen etc.) / Abkürzungen

AbfES

Abfallentsorgungssatzung des Landes Potsdam Mittelmark vom 10.02.2003

BImSchV

Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830)

(vorherige Änderungen BGBl. I 21.8.2002 S. 3322; 11.9.2002 S. 3622; 25.11.2003 S. 2304; 6.1.2004 S. 2)
(Gl.-Nr.: 2129-8)

BaumSchS

Baumschutzsatzung vom 17.6.1998

BbgAbfG

Brandenburgisches Abfallgesetz vom 06.06.1997 GVBl.I/97 S.40 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 GVBl.I/00 S. 90, 100

BbgJagdG

Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 09.10.2003

BbgNatSchG

Brandenburgisches Naturschutzgesetz

Vom 25. Juni 1992 (GVBl.I/92 S.208) zuletzt geändert durch

Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl.I/97 S.124, 140)

BbgStrG

Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 GVBl.I/99 S.211 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24.05.2004 GVBl.I/04 S.186, 195

EWS

Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 24.09.2003, Amtsblatt „Der Teltow“ Nr. 01/03

FTG

Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 21.03.91 GVBl.I.S.44, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.07.98 GVBl.I.S. 167

GES

Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 12.12.01, Amtsblatt „Der Teltow“ Nr.6/01

Geräte- und MaschinenlärmschutzVO

Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.08.2000 (BGBL.I, Nr.63;S.3478)

HundehV

Hundehalterverordnung vom 16.06.2004 GVBl.II/04 S.458 auf Grund des § 25a Abs.4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes, der durch Gesetz vom 20.04.2004 GVBl.I.S. 153 eingefügt worden ist.

HundeStS

Hundesteuersatzung der Stadt Teltow vom 15.01.2003, Amtsblatt „Der Teltow“ Nr. 01/2003

LImSchG

Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz (Landesimmissionsschutzgesetz) vom 22.07.99 GVBl.I, S.386

LwaldG

Landeswaldgesetz vom 20.04.2004

OWiG

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I, S.2432)

Reit-AO

Anordnung der unteren Forstbehörde in der geltenden Fassung

SNS

Satzung über Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Teltow (Sondernutzungssatzung) vom 30.10.1996 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen 27.08.1997, 02.09.1998, 26.11.2001 und 16.02.2005

SperrzV

Vom 27. Juni 2001 GVBl. I S. 319, verkündet am 11. Juli 2001, aufgrund des § 18 Satz 1 und 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz vom 5. April 1971 (GVBl. I S. 89)

SonGebS

Sondernutzungsgebührensatzung vom 16.08.1995 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen 15.05.1996, 27.08.1997 und 27.01.1999

StadtO

Stadtordnung Teltow vom 06.04.1994 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen vom 08.03.1995, 30.10.1996, 27.02.1999, 11.09.2002 und 16.02.2005

StrRS

Städtische Straßenreinigungssatzung vom 17.12.2003

StVO

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1565) in ihrer aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert mit Verordnung vom 22. Januar 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 117)

Verbands

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 25.06.2004, Amtsblatt Potsdam Mittelmark Nr.06/04

WasserS

Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 25.06.2004, Amtsblatt Potsdam Mittelmark Nr. 06/04